

Abwasserzweckverband Muldenaue



Beschluss der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Muldenaue

Nr.: 011/23/AZV vom 25.09.2023

Beschluss der Ermessensgrundlagen für die Gebührenkalkulation 2023/2024

Die Verbandsversammlung beschließt für die Gebührenkalkulation 2023/2024 folgende Ermessensgrundlagen:

1. Der Gebührenkalkulation werden die Einnahme- und Ausgabeansätze des aktuellen Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplans zugrunde gelegt.
2. Die Abschreibungen sind aus den ungekürzten Anschaffungswerten zu ermitteln (Bruttowertmethode) und die Ertragszuschüsse entsprechend § 13 Abs. 3 SächsKAG zu passivieren und jährlich mit dem jeweiligen Abschreibungssatz der entsprechenden Anlagengruppe ertragswirksam aufzulösen.
3. Für die Anlagekapitalverzinsung ist ein durchschnittlicher Mischzinssatz von 3,0 % zugrunde zu legen.
4. Die in Vorjahren entstandenen Kostenüber- und -unterdeckungen sind in die Kalkulation einzustellen und anteilig über einen Zeitraum von 4 Jahren auszugleichen.
5. Folgende Gebührenarten sind zu ermitteln:
 - a) Schmutzwasserentsorgung mit zentraler Klärung
 - b) Schmutzwasserentsorgung ohne zentrale Klärung (Teilortskanäle)
 - c) Niederschlagswasserentsorgung
 - d) Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben (dezentral)
 - e) Abwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen (dezentral)
 - f) Grundgebühr
6. Der AZV erhebt für die Schmutzwasserentsorgung mit zentraler Klärung eine Grund- und Einleitungsgebühr. Der Gebührenmaßstab bei der Grundgebühr richtet sich nach der Wasserzählernenngröße Q(n).
7. Für die Gebührenkalkulation und -erhebung sind folgende Maßstäbe zu verwenden:
 - a) Schmutzwasserentsorgung mit zentraler Klärung - Trinkwassermaßstab
 - b) Schmutzwasserentsorgung ohne zentrale Klärung (Teilortskanäle) - Trinkwassermaßstab
 - c) Niederschlagswasserentsorgung - versiegelte, angeschlossene red. Grundstücksfläche
 - d) Abwasserentsorgung aus abflusslosen Gruben (dezentral) - Trinkwassermaßstab
 - e) Abwasserentsorgung aus Kleinkläranlagen (dezentral) - entnommene Abwassermenge
8. Die Zuordnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt nach folgenden Gebührentatbeständen:
 - a) Schmutzwasser mit zentraler Klärung,
 - b) Schmutzwasser ohne zentrale Klärung
 - c) Niederschlagswasser
 - d) Dezentrale Entsorgung
 - e) Straßenentwässerung

- 8.1. Die Verteilung auf Schmutz- bzw. Niederschlagswasser bei Mischwasserkanälen hat nach folgenden Werten zu erfolgen:
25,00 % für die Straßenentwässerung
37,50 % für Schmutzwasser und
37,50 % für Niederschlagswasser.
- 8.2. Die Verteilung auf Schmutz- bzw. Niederschlagswasser bei Mischwasserkläranlagen hat nach folgenden Werten zu erfolgen:
3,00 % für die Straßenentwässerung
87,30 % für Schmutzwasser und
9,70 % für Niederschlagswasser.
9. Die Zuordnung der betrieblichen Kosten erfolgt nach folgenden Gebührentatbeständen:
a) Schmutzwasser mit zentraler Klärung,
b) Schmutzwasser ohne zentrale Klärung
c) Niederschlagswasser
d) Dezentrale Entsorgung
e) Straßenentwässerung
- 9.1 Die Verteilung auf Schmutz- bzw. Niederschlagswasser bei Mischwasserkanälen hat für die Einrichtung Wurzen/Bennewitz nach folgenden Werten zu erfolgen:
12,150 % für die Straßenentwässerung
43,925 % für Schmutzwasser und
43,925 % für Niederschlagswasser.
- 9.2. Die Verteilung auf Schmutz- bzw. Niederschlagswasser bei Mischwasserkläranlagen hat nach folgenden Werten zu erfolgen:
5,00 % für die Straßenentwässerung
85,50 % für Schmutzwasser und
9,50 % für Niederschlagswasser

Während der Beschlussfassung war kein Verbandsmitglied wegen Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO ausgeschlossen.

Mitglieder der Verbandsversammlung: 3 Mitglieder
anwesende Mitglieder: Mitglieder

Gesamtzahl der Stimmen: 4
Ja - Stimmen:
Nein - Stimmen:
Stimmenthaltung(en):

Wurzen, 25.09.2023

Bernd Laqua
Verbandsvorsitzender